

Das babylonische Strafrecht Hammurabis.

Stooss, Carl, 1849-1934.

Bern, Stampfli & Cie., 1903.

<http://hdl.handle.net/2027/hvd.32044097717771>

HathiTrust



www.hathitrust.org

**Public Domain in the United States,
Google-digitized**

http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

We have determined this work to be in the public domain in the United States of America. It may not be in the public domain in other countries. Copies are provided as a preservation service. Particularly outside of the United States, persons receiving copies should make appropriate efforts to determine the copyright status of the work in their country and use the work accordingly. It is possible that current copyright holders, heirs or the estate of the authors of individual portions of the work, such as illustrations or photographs, assert copyrights over these portions. Depending on the nature of subsequent use that is made, additional rights may need to be obtained independently of anything we can address. The digital images and OCR of this work were produced by Google, Inc. (indicated by a watermark on each page in the PageTurner). Google requests that the images and OCR not be re-hosted, redistributed or used commercially. The images are provided for educational, scholarly, non-commercial purposes.

HARVARD LAW LIBRARY



3 2044 097 717 771

STOOS

Das babylonische strafrecht Hammurabis.

Bel July 1920



HARVARD LAW LIBRARY

Received *Jan. 29. 1920.*

~~Switzerland~~

7

X

Y

Bund u

May 26

Vom Verfasser.

21

Das
babylonische Strafrecht Hammurabis.

Von
Professor Dr. **Carl Stooss**
in Wien.

Aus der
Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht,
16. Jahrgang, 1. und 2. Heft, 1903.



Bern.
Buchdruckerei Stämpfli & Cie.
1903.

CW
58824b

JAN 29 1900

21

Das
babylonische Strafrecht Hammurabis.

Von
Carl Stooss.

Das Gesetzbuch des babylonischen Königs *Hammurabi*, des biblischen Amraphel, der etwa 2250 vor Christus lebte, ist von dem Führer der französischen Abordnung nach Persien, *J. de Morgan*, im Dezember 1901 und im Januar 1902 auf dem Hügel der Akropolis von Susa ausgegraben worden. Die Inschrift befindet sich auf einem Dioritblock; sie besteht aus 16 senkrecht verlaufenden Reihen auf der Vorderseite und 28 Reihen auf der Rückseite. 5 Zeilen sind ausgemeißelt¹⁾.

Wir verdanken die erste Veröffentlichung des Textes mit einer Übersetzung dem französischen Assyrologen *V. Scheil*²⁾, eine ausgezeichnete deutsche Übersetzung Dr. *Hugo Winckler*³⁾, Dozenten an der Universität Berlin.

Hammurabis Gesetz enthält in ziemlich loser Anordnung Strafrecht, Zivilrecht, Lehenrecht, Handelsrecht, Prozessrecht, Taxen für Ärzte, Tierärzte, Schiffer, Lohnarbeiter⁴⁾.

¹⁾ Dr. *Johannes Jeremias*, Pfarrer in Gottleuba, Sachsen: Moses und Hammurabi. J. C. Hinrichs, Leipzig 1903. (Preis 70 Pfennige.)

²⁾ Délégation en Perse. Mémoires publiées sous la direction de M. *J. de Morgan*, délégué général. Tome IV. Textes Elamites-Sémitiques, deuxième série, par *V. Scheil*, professeur à l'Ecole pratique des Hautes Etudes Paris, Ernest Le Roux, 1902.

³⁾ Die Gesetze Hammurabis, Königs von Babylon um 2250 vor Christo. Das älteste Gesetzbuch der Welt, übersetzt von Dr. *Hugo Winckler*. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1903. Aus: Der alte Orient. Gemeinverständliche Darstellungen, herausgegeben von der Vorderasiatischen Gesellschaft. 4. Jahrgang, Heft 4 (Preis 60 Pfennige).

⁴⁾ Amtsgerichtsrat Dr. *Schmersahl*, Walsrode: Das älteste Gesetzbuch der Welt: Die Gesetze Hammurabis, in «Deutsche Juristen-Zeitung», 8. Jahrgang, Nr. 5, 1903, S. 111 ff.

JAN 29 1956

Die Gesetze Hammurabis sind ein so grossartiges Denkmal gesetzgeberischer Arbeit, sie eröffnen einen so wichtigen Einblick in das Rechtsleben des ältesten Kulturvolkes, dass eine nähere Betrachtung des babylonischen Rechtes jeden Juristen anziehen muss.

Hammurabi betont den Schutzgedanken seines Gesetzes mit aller Entschiedenheit: Marduk ¹⁾ entsandte mich mit dem Auftrage, die Menschen zu regieren und dem Lande Rechtsschutz zu geben, und ich habe Recht und Gerechtigkeit in den Mund der Menschen gelegt und das Wohl der Untertanen begründet. Er bezeichnet es als seine Aufgabe, dem Recht im Lande Geltung zu verschaffen, den Schlechten und Bösen zu vernichten, damit der Starke dem Schwachen nicht schade. Er legt seinen Nachfolgern die Pflicht auf, Böse und Frevler aus dem Lande auszurotten und das Wohl ihrer Untertanen herbeizuführen.

Ich möchte hier auf Grund von Wincklers Übersetzung eine Übersicht über den strafrechtlichen Inhalt des Gesetzeswerkes geben. Die Übersetzung Wincklers ist nach dem Urteile der Fachmänner meisterhaft; aber es ist doch wahrscheinlich, dass sie im Laufe der nächsten Jahre in einzelner noch zu berichtigen ist ²⁾.

Wenn dieser Aufsatz zur Kenntnis der Strafgesetzgebung Hammurabis etwas beiträgt, so ist dies wesentlich das Verdienst des Herrn Pfarrers Dr. *Johannes Jeremias* in Gottleuba (Sachsen), der mich mit seinen tiefen assyriologischen und geschichtlichen Kenntnissen in liebenswürdigster, geradezu aufopfernder Weise unterstützte ³⁾. Ich danke dem begeisterten Forscher herzlichst für seine Förderung.

Allgemeiner Teil.

I. Grundsätze.

Das Gesetz enthält keinen allgemeinen Teil. Die Strafbestimmungen sind von den übrigen Bestimmungen nicht streng

¹⁾ Der Gott Babylons.

²⁾ Wertvolle Varianten gibt *J. Jeremias* in «Moses und Hammurabi» S. 7, und sonst gelegentlich, und nun hier im Anhang.

³⁾ Wo ich Dr. *Jeremias* ohne Quellenangabe zitiere, stütze ich mich, auf briefliche Mitteilungen.

abgesondert, aber doch in Gruppen zusammengefasst. Es lassen sich wohl eine Reihe von Bestimmungen anführen, die in *unserem* Sinne *allgemeine* Grundsätze des Strafrechts zum Ausdruck bringen. Allein es wäre gewagt, einen gesetzgeberischen Gedanken Hammurabis, der für einen bestimmten Fall ausgesprochen wird, zu verallgemeinern. Es kann ja eine Regel auch als Ausnahme gedacht und deshalb besonders erwähnt worden sein. Es ist daher die grösste Vorsicht geboten, und es darf niemals vergessen werden, welcher Zeitraum uns von Hammurabi trennt. Es werden daher die Bestimmungen, die *allgemeine* strafrechtliche Verhältnisse betreffen, einfach mitgeteilt, ohne dass Folgerungen daran geknüpft werden.

Mit der *Strafmündigkeit* hängt die Bestimmung zusammen, dass eine Ehefrau, die einen Mann noch nicht erkannt hat und noch im väterlichen Hause lebt, falls jemand sie schändet, als *schuldlos* erklärt wird, 130. Es handelt sich hier um ein noch nicht mannbares Mädchen, das als Kind verhehlicht worden ist, also um die Schändung eines Kindes.

Über den *subjektiven Tatbestand* der Verbrechen finden sich manche Andeutungen. Das Schwergewicht wird freilich überall auf den Erfolg gelegt. Doch schliesst die unwissentliche Verursachung eines schlimmen Erfolges in bestimmten Fällen die Strafbarkeit aus. Wer jemanden bei einer Schlägerei¹⁾ schlägt und verwundet, soll schwören, „mit Wissen habe ich ihn nicht geschlagen“, 206. Ebenso wird der Scherer entschuldigt, der durch Irreführung bestimmt worden ist, einen Sklaven als unverkäuflich zu zeichnen, 227. Auch er hat den Reinigungseid zu schwören.

Wir sind geneigt, daraus zu schliessen, dass nur der Richter, der *wissentlich* fehlerhaft urteilt, vom Richterstuhl gestossen wird²⁾, und dass nur dem Arzt, der *aus Fahrlässigkeit* das Auge eines Kranken durch Operation zerstört, die Hände abgehauen werden. Eine andere Annahme erscheint uns nicht denkbar; aber es steht ja ausser Frage, dass nicht nur die Moral, sondern auch das Rechtsbewusstsein im Laufe der Jahrtausende ungeheure Wandlungen durchgemacht hat.

¹⁾ *Winckler* übersetzt: «im Streite»; *J. Jeremias*: «bei einer Schlägerei».

²⁾ Diesen Schluss rechtfertigt nun die Übersetzung von *Jeremias* (5).

Wenn freilich jemand erklärt, es sei ihm etwas abhanden gekommen, was sich im Besitz eines andern findet, und er für sein Eigentum keinen kundigen Zeugen beizubringen vermag, so soll er als ein *böswilliger* Verleumder getötet werden, 11; wenn aber der Inhaber die Sache gekauft haben will, der Verkäufer gestorben ist, und der angebliche Käufer innerhalb 6 Monaten die Beisitzer nicht zur Stelle bringt, die bei dem Kauf mitgewirkt haben, so gilt der angebliche Käufer als *Böswilliger*, trägt aber doch nur die Kosten des Prozesses, 13. Hier entscheidet also die Gesinnung des Thäters.

Hammurabi kennt die *Fahrlässigkeit* vorwiegend als zivilistische Schuldform, die zu Ersatz verpflichtet. So wenn jemand zu faul ist, seinen Damm im stande zu halten und eine Überschwemmung daraus entsteht, 53. Ferner wenn jemand seinen Wassergraben zur Bewässerung öffnet, aber nachlässig ist, und das Feld des Nachbarn überschwemmt wird, 55; vgl. auch 236, 237. Wer aber das Getreide, das er fahrlässig durch Überschwemmung zu Grunde gerichtet hat, nicht zu ersetzen vermag, wird mit seiner Habe für Geld verkauft. Der Erlös dient als Schadenersatz, 54. *Strafbar* ist die Fahrlässigkeit des Eigentümers eines stössigen Ochsen, wenn das Tier jemanden tötet, 251, 252.

Notwehr und *Notstand* sind, soweit ich sehe, nicht erwähnt.

Es darf wohl angenommen werden, dass der *Versuch* nicht bestraft wurde.

Einen Fall *mittelbarer Täterschaft* behandelt 227. Jemand täuscht einen Scherer und lässt durch ihn einem Sklaven das Zeichen der Unverkäuflichkeit aufprägen. Ferner wird die Ehefrau mit Strafe bedroht, die ihren Gatten wegen eines andern *hat ermorden lassen*, 153.

Der Ehebruch wird nicht bestraft, wenn der Ehemann sein Weib und der König seinen Untertan *begnadigt*, 129. Es scheint, dass die Strafbarkeit nur für beide gemeinsam durch Verzeihung des Gatten und Gnade des Königs aufgehoben wurde.

Eine *Verjährung* kommt nicht vor.

Die *Ortschaft* und ihr *Vorstand* haben das *geraubte Gut zu erstatten*, wenn der Raub in der Ortschaft begangen wurde und der Räuber nicht ergriffen wird, 23; im Falle von *Menschenraub* zahlt die Ortschaft und der Vorstand den Angehörigen eine Mine Silber, 24.

II. Die Strafen.

In den *Strafen* ist der Gedanke der *Talion* deutlich ausgeprägt. Auge um Auge, 196; Zahn um Zahn, 200; Knochen um Knochen, 197.

Stirbt eine Schwangere, die geschlagen wurde, an dem Schlag, so wird die Tochter des Täters getötet, 210. Der Sohn des Baumeisters wird getötet, wenn der Sohn des Bauherrn durch den Bau erschlagen wird, 230. Die Talion kann also dazu führen, dass die Strafe nicht an dem Schuldigen selbst, sondern an einem seiner Angehörigen vollzogen wird. Der Schuldige wird mittelbar getroffen.

Allein es wird nicht nur das *Verbrechen vergolten*. Wer dem Rechte gemäss handelt, wird auch *belohnt*. Wer einen entlaufenen Sklaven einbringt, erhält von dem Herrn des Sklaven 2 Sekel Silber, 17. Wie der Arzt bestraft wird, der schlecht operiert, so wird sein Lohn für erfolgreiche Operationen gesetzlich bestimmt, 215 ff. Lohn und Strafe stehen sich gegenüber. Auch andere Dienste sind tarifiert.

Die Strafe gestaltet sich *nach dem Stande* des Täters und des Verletzten verschieden, so namentlich bei Körperverletzung, wo das Nähere auszuführen ist.

Es kommen Strafen an Leib und Leben, an der Freiheit, an der Ehre und am Vermögen vor. Die Freiheitsstrafe im engeren Sinne ist unbekannt.

1. Todesstrafen.

Die Todesstrafe findet häufig (nach Jeremias 34mal) Anwendung; so namentlich nach 1, 2, 3, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 15, 16, 33, 34, 109, 130. Wie die Todesstrafe in diesen Fällen vollstreckt wurde, wird nicht gesagt. *Verschärfte* Todesarten sind: Verbrennen, 110, 157; ins Wasser werfen, 108, 129, 133, 143, 155; auf den Pfahl stecken, 153; töten und einscharren, 21, 227.

2. Leibesstrafen.

Als Leibesstrafen sind angedroht: Die Zunge abschneiden, 192; das Auge ausreissen, 193, 196; die Brust abschneiden (der Amme), 194; das Ohr abschneiden (dem Sklaven), 205, 282; die Hände abhauen, 195, 218, 226; endlich öffentliches Aus-

peitschen (mit der Peitsche aus Ochsenhaut öffentlich 60 aufhauen), 202.

3. Freiheitsstrafen.

Als Freiheitsstrafen erscheinen: Die Vertreibung aus dem Orte, 154, die Jeremias als Friedlosigkeit bezeichnet, und die Vertreibung aus dem Hause des Vaters, 158, also Ausstossung aus der Familie.

4. Ehrenstrafen.

Marken der Stirne¹⁾, 127.

5. Vermögensstrafen.

Die Vermögensstrafen bestehen in Geldstrafe oder in der Einbusse von Vermögensstücken oder Ansprüchen, z. B. 26, 35, 113, oder in der unentgeltlichen Leistung von Berufsarbeit, 232, 233, 235. Allerdings tritt in diesen letzteren Fällen das Strafmoment hinter dem zivilrechtlichen zurück.

Die Geldstrafe erscheint oft als Privatstrafe, die dem Verletzten oder seinen Angehörigen zu zahlen ist, 106, 107, 112, 209, 259, 260; und ihr Betrag besteht in der Regel in dem Vielfachen des Schadens, 8, 106, 107, 112, oder der Anfechtungsstrafe, 12. Ob die Geldstrafe auch in den andern Fällen dem Geschädigten zukommt, lässt sich wohl nicht mit Sicherheit entscheiden. Ob und inwieweit in der Geldstrafe der Gedanke der Komposition zu Tage tritt, ist noch zu untersuchen²⁾.

Besonderer Teil.

So mannigfaltig auch die *Verbrechenserscheinungen* sind, so fehlen doch eine grössere Zahl von Verbrechen, über deren Strafbarkeit kein Zweifel bestehen kann, so namentlich *Mord* und *Brandstiftung*, dann die *politischen* und die *Religionsverbrechen*. Die Schankwirtin, die Verschwörer, die sich in ihrem Hause versammeln, nicht festnehmen und an den Hof abliefern lässt, wird getötet, 109; aber eine Bestimmung über *Verschwörung* findet sich nicht. Auch Abtreibung, Notzucht und

¹⁾ Jeremias, S. 23, Note 3; Winckler, S. 22, Note 3.

²⁾ Jeremias sagt, S. 22: « Die Talion kann in zahlreichen Fällen durch Ersatz oder Busse ermässigt werden. »

Meineid werden übergangen; allein es ist möglich, dass sie nicht Verbrechen waren. Da 5 Gesetzesreihen ausgemeisselt sind — Winckler nimmt an, es möchten 35 Satzungen fehlen —, so wäre es möglich, dass diese auch Strafbestimmungen enthielten. Wahrscheinlich ist es nicht. Denn der letzte Satz vor der Lücke und der erste Satz, der wieder erhalten ist, beziehen sich auf obligatorische Verhältnisse.

Es wäre möglich, dass ein früheres Gesetz die fehlenden Bestimmungen enthielt. Ich bezweifle es. Denn Hammurabi bekundet den Willen, ein vollständiges Gesetz zu erlassen, das einzig Geltung haben soll. Vielleicht bedrohte Hammurabi die schwersten Verbrechen nicht, weil kein Zweifel bestehen konnte, dass in diesen Fällen die schwerste Strafe Anwendung fand.

Ich möchte nun versuchen, die einzelnen Verbrechen, nach dem Gegenstande des Strafschutzes geordnet, anzuführen.

I. Verbrechen gegen Leib und Leben.

1. **Tötung.** Ausser dem Fall, wenn eine Ehefrau ihren Gatten hat ermorden lassen, 153, wird der *Mord* nicht erwähnt.

Den Fall der Amme würden wir je nach Umständen als Lebensgefährdung oder als fahrlässige Tötung auffassen: Eltern übergeben ihr Kind einer Amme. Ohne deren Wissen säugt sie ein anderes Kind. Das Pflegekind stirbt in den Händen der Amme. Der Amme wird die Brust abgeschnitten, 194. Es gilt also die Schmälerung der Nahrung des Kindes als Todesursache.

Hat der Eigentümer eines stössigen Ochsen, dem der Fehler des Tieres angezeigt wurde, keine Vorsichtsmassregeln getroffen (Umwinden der Hörner), so soll er $\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{3}$) Mine Silber zahlen; wenn der Ochse einen Freigeborenen (oder jemandes Sklaven) stösst und tötet, 251, 252. Es handelt sich um ein generell lebensgefährdendes Verhalten des Eigentümers, das strafbar wird, wenn tödlicher Erfolg eintritt. Der Eintritt des Erfolges bildet eine objektive Bedingung der Strafbarkeit.

2. **Körperverletzung.** Körperverletzende Handlungen sind: *Schlagen, Zerstören eines Auges, Zerbrechen eines Knochens* und das *Ausschlagen von Zähnen*, 195—214.

Für die Strafe ist die Rangstellung des Täters und des Verletzten von grosser Bedeutung. Fälle:

1. Der Täter schlägt einen Höheren. *Strafe*: Auspeitschen, 202.
2. Ein Freier schlägt einen Freien von gleichem Rang. *Strafe*: 1 Mine Silber, 203.
3. Ein Freigelassener schlägt einen Freigelassenen. *Strafe*: 10 Sekel Silber, 204.
4. Der Sklave eines Freien schlägt einen Freien. *Strafe*: Ohrabschneiden, 205.

Nicht strafbar ist also der Freie, der einen Freigeborenen oder Sklaven, der Freigelassene, der einen Sklaven, und der Sklave, der einen Sklaven schlägt.

Dem Sohn, der den Vater schlägt, werden die Hände abgehauen, 195.

Auge um Auge, Knochen um Knochen, Zahn um Zahn galt, wenn der Täter seinesgleichen, und gewiss auch, wenn er einen Höheren so schädigte, 196, 197, 200. Der Täter zahlt für das Auge eines Freigelassenen 1 Mine Silber, für das Auge eines Sklaven die Hälfte seines Wertes, für die Zähne eines Freigelassenen $\frac{1}{3}$ Mine Silber, 198, 199, 201.

Die Schwangere genießt besonderen Strafschutz gegen den Schlag, der eine Fehlgeburt der Frau oder ihren Tod zur Folge hat, 209—214. Der Täter zahlt für den Fötus einer Freien 10 Sekel Geld, einer Freigelassenen 5 Sekel, einer Magd 2 Sekel; im Falle des Todes der Freien wird die Tochter des Täters getötet; stirbt eine Freigelassene an dem Schläge, so zahlt der Täter $\frac{1}{2}$ Mine, für eine Magd $\frac{1}{3}$ Mine.

Besonders berücksichtigt wird der bei einer Schlägerei geführte Schlag, der den Angegriffenen tötet oder verwundet.

„206. Wenn jemand einen andern im Streite schlägt und ihm eine Wunde beibringt, so soll er schwören: „Mit Wissen (Willen) habe ich ihn nicht geschlagen“, und den Arzt bezahlen.

207. Wenn er von seinem Schläge stirbt, so soll er ebenfalls (so) schwören, und wenn er ein Freigeborener war, $\frac{1}{2}$ Mine Geld Silber zahlen.

208. Wenn es ein Freigelassener war, soll er $\frac{1}{3}$ Mine zahlen.“

Jeremias übersetzt den Eingang von 206 so: „Wenn jemand einen andern bei einer Schlägerei schlägt“. Dann handelt es sich um eine besondere Bestimmung über *Raufhandel*, und es wird nun der Reinigungseid des Täters: „Mit Wissen habe

ich ihn nicht geschlagen“, verständlich. Eine so gefasste Bestimmung lässt den Schluss zu, dass überhaupt nur die *wissentliche* körperliche Beschädigung strafbar war. Denn es ist nicht denkbar, dass der Täter, der einen andern im Raufhandel geschlagen hat, nur dann bestraft wurde, wenn er ihn wissentlich geschlagen hat, in andern Fällen dagegen auch eine nicht wissentlich verübte körperliche Beschädigung strafbar wäre. Die moderne Gesetzgebung bestraft ja die Teilnahme am Raufhandel als solche, auch wenn jemand einen andern nicht wissentlich geschlagen hat.

Die schwere Wunde, die der Arzt jemandem mit dem Operationsmesser macht, 215 ff., scheidet Hammurabi einsichtig von den Körperverletzungen aus.

II. Verbrechen gegen das Vermögen.

Diebstahl, Unterschlagung und Betrug sind nicht scharf abgegrenzt. Fälle, die wir als Unterschlagung (Veruntreuung) auffassen, erscheinen als Betrug. Doch hebt sich die Veruntreuung von dem Diebstahl ziemlich deutlich ab. Die Aneignung *anvertrauten* Gutes wird milder behandelt. Da Hammurabi vorzugsweise typische Fälle regelt und nicht allgemeine Verbrechenstatbestände gestaltet, so ist es nicht möglich, einzelne Verbrechenstatbestände einer Gruppe, also namentlich der Vermögensverbrechen, mit Sicherheit zu bestimmen.

1. **Diebstahl.** Diebstahl an Tempelgut und an Königsgut wird mit dem Tode bestraft, ebenso *Hehlerei*, 6.

Auch wer eine Sache formlos (ohne Mitwirkung von Besitzern) von einem Haussohn oder Sklaven kauft oder zur Aufbewahrung übernimmt, wird als Dieb mit dem Tode bestraft, 7.

Die oben berührten Bestimmungen über die Vindikation gestohlener oder angeblich gestohlener Sachen (9—13) dürften ergeben, dass der Diebstahl in der Regel mit dem Tode bestraft wurde, 10, was *Jeremias* bezweifelt.

Privilegiert ist der Diebstahl von Rindern, Schafen, Eseln, Schweinen und von Schiffen. Ist es Tempel- oder Königsgut, so soll der Täter das 30fache geben; wenn es einem Freigelassenen gehört, soll er es 10fach ersetzen; der Zahlungsunfähige wird getötet, 8. Wie es sich verhält, wenn der Bestohlene dem niederen Stande angehört, bleibt zweifelhaft.

Milder werden auch folgende Fälle behandelt:

Dem Landarbeiter, der dem Dienstgeber Getreide oder Pflanzen stiehlt, 253, werden die Hände abgehauen. Verschiedene Unredlichkeiten des Landarbeiters bedrohen 254 und 255. Wer ein Wasserrad vom Feld stiehlt, 259, zahlt dem Eigentümer 5 Sekel Silber. Wer einen Schöpfeimer oder einen Pflug stiehlt, soll 3 Sekel Silber geben, 260, ohne Zweifel auch in diesem Falle dem Eigentümer. Die Weidfrevel des angestellten Hirten zum Nachteil des Herrn verpflichten den Täter zu einem gesetzlich bestimmten Schadensersatz, 57, 58. Wenn jemand ohne Wissen des Gartenbesitzers in jemandes Garten Holz fällt, soll er $\frac{1}{2}$ Mine Silber zahlen, 59.

„Wenn jemand in ein Haus ein Loch bricht (einbricht), so soll man ihn vor jenem Loche töten und verscharren“, 21. Jeremias¹⁾ nimmt an, es handle sich hier um Privatrache gegen den auf der Tat betretenen Einbrecher. Allein aus der Bestimmung folgt nicht, dass sie sich nur gegen den auf der Tat ertappten Täter richtet. Es wird auch nicht gesagt, dass der Schuldige sofort und ohne Urteil getötet und eingescharrt werden soll. Wenn die Stelle so zu verstehen wäre, was gewiss möglich ist, so erfolgt die Tötung von Rechtes wegen nach dem Gesetz und nicht als Privatrache. Es ist dann ein Akt summarischer Justiz, den das Gesetz den hierzu Berufenen, also in diesem Fall wohl den Anwesenden und zunächst dem Eigentümer des Hauses, überträgt. Die Annahme ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Einbrecher gerichtlich verurteilt wurde und zur Strafe am Tatort getötet und eingescharrt wurde.

Wer bei einer Feuersbrunst als Löschender Eigentum des Hausherrn nimmt, soll „in dasselbe Feuer geworfen werden“, 25. Hier scheint nun allerdings summarische Justiz gegen den auf der Tat betretenen Dieb vorgesehen zu sein; doch handelt es sich auch hier nicht um Privatrache, sondern um gesetzliche Strafe. Es bleibt mir ein Zweifel übrig, ob der Ausdruck: „in dasselbe Feuer geworfen werden“ wörtlich zu verstehen sei²⁾.

¹⁾ S. 25.

²⁾ Der Ansicht von *Jeremias*, S. 25: «Man kann die bezeichneten Fälle (Einbruch und Diebstahl bei Feuersbrunst) auch unter dem Gesichtspunkt der Notwehr und des Lynchrechtes betrachten», kann ich nicht beitreten.

2. **Veruntreuung.** Wer von dem Getreide, das ihm zur Aufbewahrung übergeben ist, wegnimmt, oder überhaupt bestreitet, Getreide übernommen zu haben, 120; und wer etwas, was er von einem andern zur Aufbewahrung empfangen hat, ableugnet, 124, hat nach *Winckler* das Empfangene unvermindert zurückzugeben, während *J. Jeremias* liest, er habe doppelten Ersatz zu leisten.

Die Version *Jeremias* erscheint kriminalpolitisch wahrscheinlicher, denn wenn der ungetreue Aufbewahrer nur das, was er weggenommen hat oder ableugnet, unvermindert zurückzugeben hätte, würde er für die Veruntreuung gar nicht bestraft.

Wer Sachen, wie Silber, Gold, Edelsteine, Ringe, Spangen, die ihm jemand, etwa ein Kaufmann, auf der Reise zur Bestellung anvertraut hat, dem Adressaten nicht abliefert, hat dem Eigentümer der Sendung den fünffachen Wert des Veruntreuten zu ersetzen, 112.

Hierher gehört auch das Ableugnen empfangenen Geldes durch den Agenten gegenüber dem Prinzipal, 106; Strafe: das Dreifache; und durch den Prinzipal gegenüber dem Agenten, 107; Strafe: das Sechsfache. Das Verhalten des Prinzipals wird als Betrug bezeichnet.

Auf einen eigenartigen Fall der Veruntreuung bezieht sich die auch sprachlich wohl noch nicht genügend aufgeklärte Bestimmung von 126.

Es scheint mir ein Zusammenhang mit 125 zu bestehen. Wer die Sache, die ihm zur Aufbewahrung übergeben wurde, durch Raub oder Einbruch verliert, hat dem Eigentümer den Schaden zu ersetzen, 125. Dabei wird ein „Versehen“, also Nachlässigkeit des Aufbewahrers, vorausgesetzt.

Hieran knüpft 126 an: „Wenn jemand, der sein Gut nicht verloren hat, sagt, es sei ihm abhanden gekommen, und seinen Schaden fälschlich behauptet: wenn er sein Gut, trotzdem¹⁾ es nicht abhanden gekommen, (und)²⁾ seinen Schaden vor Gott einklagt, so soll man ihm alles, was er beansprucht, vollständig für seinen Schaden ersetzen.“ Nach *Jeremias* ist der

¹⁾ *Jeremias* bemerkt, was von Bedeutung ist, der Urtext enthalte *keine adversative* Partikel. Statt «trotzdem» könne «welches» gesetzt werden.

²⁾ «und» fehlt im Urtext. (*Jeremias*.)

Schaden auch in diesem Falle *doppelt* zu ersetzen. Winckler bemerkt zu 126: „Der Eid beweist also unbedingt“; er nimmt also an, der Böswillige, der fälschlich behauptet, seine Sache sei ihm abhanden gekommen, und dies beschwört, habe Anspruch auf Ersatz des Schadens, den er erweislich *nicht* erlitten hat! Das wäre höchst auffallend. Wer soll ihm den „Schaden“ ersetzen? Die Entscheidung wird noch unbegreiflicher, wenn der Böswillige nach der Übersetzung von Jeremias gar doppelten Ersatz des nicht erlittenen aber beschworenen Schadens zu beanspruchen hätte. Ich vermute, 126 sei so zu verstehen¹⁾: Wenn der *Aufbewahrer* unwahrer Weise sagt, sein (und des Deponenten) Gut sei ihm abhanden gekommen, und er seinen Schaden fälschlich behauptet, so kann der Deponent auf Grund seines Schätzungseides ohne weiteres Schadenersatz einklagen, und zwar nach Jeremias *doppelten* Schadenersatz. Er braucht die Sachen, wenn sie dem Depositar auch nicht abhanden gekommen sind, nicht erst zu vindizieren. Das duplum erscheint bei dieser Gestaltung des Falles durchaus gerechtfertigt.

Ist meine Vermutung, die ich den Assyrologen zu näherer Prüfung vorlege, begründet²⁾, so liegt in der Regel ein Fall von Veruntreuung vor. Der Aufbewahrer hat die Sache verbraucht,

¹⁾ Prof. Dr. *Alexander Löffler* in Wien deutet dagegen 126 so:

« Wenn jemand (= der Deponent), der sein Gut nicht verloren hat (= der das Depositum vollständig zurückerhalten hat), sagt, es sei ihm abhanden gekommen, und seinen Schaden fälschlich behauptet: wenn er sein Gut, trotzdem es nicht abhanden gekommen, und seinen Schaden vor Gott einklagt (also mala fide ein actio depositi directa erhebt), so soll man *ihm* (= jenem, d. h. dem im Streite siegenden Depositar) alles, was er (der Deponent) beansprucht, doppelt für seinen Schaden (d. h. für den Schaden, der ihm gedroht hat) ersetzen. »

Mit Löffler, der *zuerst* einen Wechsel des Subjekts vermutet hat, nehme ich an, «jemand» und «er» beziehe sich nicht auf die nämliche Person. Unter dem «*jemand*» verstehe ich aber den Depositar, da meines Erachtens nur diesem etwas «abhanden kommen» konnte; unter dem «*er*» verstehe ich den Deponenten, der für sein angeblich abhanden gekommenes Gut von dem Depositar Schadenersatz verlangen kann. Löffler wendet mir ein, der Depositar habe kein Interesse, einen Diebstahl vorzuspiegeln, er sei ja auch dann ersatzpflichtig. Allein er wird dies eben in der Regel vorgeben, um eine Veruntreuung zu verdecken.

²⁾ *Jeremias* stimmt mir bei.

veräussert oder beiseitegeschafft, also unterschlagen, und redet sich nun mit einem an ihm verübten Raub oder Einbruch aus. Der Tatbestand nähert sich dem Betrug.

3. **Betrug.** Die Schankwirtin übervorteilt den Gast, indem sie ihn für das Getränk mehr zahlen lässt, als der Preis ist. Sie wird ins Wasser geworfen, 108. Diese unverhältnismässig harte Strafe erklärt sich wohl aus der Verächtlichkeit des anrühigen Schankgewerbes.

Jemand veranlasst einen Scherer, durch Täuschung einem Sklaven das Zeichen der Unverkäuflichkeit einzuprägen. Der Täter wird getötet und in seinem Hause verscharrt, 227.

Der Hirte macht falsche Angaben über den natürlichen Zuwachs, 265. Strafe: Das Zehnfache als Privatstrafe.

4. **Raub** wird mit dem Tode bestraft, 22, 23. Diese Bestimmung gilt nicht nur für den Fall der Betretung auf frischer Tat, wie Jeremias¹⁾ anzunehmen scheint. Es wird vielmehr unterschieden, ob der Räuber ergriffen, also gestellt wird, oder ob er unbekannt bleibt. Die Haftbarkeit der Gemeinde und ihres Vorstandes für den Schaden ist erwähnt worden.

5. **Verbotene Pfändung.** Wenn jemand ein Rind als Schuldpfand wegführt, soll er $\frac{1}{3}$ Mine Silber zahlen. *Jeremias*, der 241 so übersetzt²⁾, nimmt an, Rinder seien von der Pfändung ausgenommen. Es ist aber wohl nicht die *Pfändung* eines Rindes, sondern das *Wegführen* eines Rindes *als Pfand* strafbar.

III. Verbrechen gegen die Sklavenherrschaft.

1. Auf **Entführung von Sklaven** (durch das Stadttor hinaus) steht Todesstrafe, 15; ebenso auf Verhehlung eines entlaufenen Sklaven, 16, 19. Wer dagegen einen entlaufenen Sklaven aufgreift und ihn dem Herrn zurückbringt, erhält von diesem eine Belohnung, 17.

2. **Verleugnung des Herrn durch den Sklaven.** Sagt ein Sklave zu seinem Herrn, der ihn von einem andern beansprucht: „Du bist nicht mein Herr“, so soll ihm der Herr das Ohr abschneiden, 282³⁾.

¹⁾ Moses und Hammurabi, S. 25 unten.

²⁾ *Winckler* übersetzt: Wenn jemand ein Rind zu erzwungener Arbeit zwingt. So dachte ich an *furtum usus*.

³⁾ So *Jeremias* im Anschluss an 279—281.

IV. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

1. Der **Menschenraub** wird als Raub mit dem Tode bestraft, 22. Im Falle der Täter nicht ergriffen wird, hat die Ortschaft und deren Vorstand den Angehörigen 1 Mine Silber zu zahlen, 24. Besonders erwähnt ist die Entführung (Diebstahl) eines un- erwachsenen Sohnes eines andern, die ebenfalls mit dem Tode bestraft wird, 14.

2. Mehrere Tatbestände beziehen sich auf die **Schuldknecht- schaft**, 114—118. Wer einen andern als Schuldknecht beansprucht, obwohl er nichts an ihn zu fordern hat, hat ihm für jeden Fall $\frac{1}{8}$ Mine Silber zu zahlen. Diese Milde überrascht. Stirbt ein Schuld- knecht an Schlägen oder schlechter Behandlung, so wird der Gutsverwalter auf Klage des Herrn, der ihm den Häftling über- geben hatte, bestraft. War der Schuldknecht freigeboren, so wird der Sohn des Verwalters getötet, war er Sklave, so hat der Verwalter $\frac{1}{8}$ Mine Silber zu zahlen, und er¹⁾ verliert alles, was er (dem Herrn für den Sklaven) gegeben hat.

V. Verbrechen gegen die Rechtssicherheit.

Wer dem Eigentümer eigenmächtig Getreide wegnimmt, um sich für seine Forderung an Getreide oder Silber zu be- friedigen, hat das, was er genommen hat, zurückzuerstatten und verliert seine Forderung, 113.

VI. Verbrechen gegen die Ehre.

1. **Verleumdung.** „Wenn der Eigentümer des Abhandengekom- menen (im Vindikationsverfahren) einen kundigen Zeugen dafür nicht beibringt, ist er ein Böswilliger und hat *verleumdet*; er wird getötet“, 11.

2. **Üble Nachrede.** „Den Finger ausstrecken“ gegen eine *dem Gott Geweihte* oder gegen die Frau eines Freien wird mit Mar- kung der Stirne bestraft, 127. Wahrheitsbeweis ist zugelassen.

3. Die Frau, der **Ehebruch** vorgeworfen wird, soll für ihren Mann in den Fluss springen, d. h. sich dem Gottesurteil der

¹⁾ Nicht der Herr des Häftlings, wie Winckler, 116, annimmt, sondern der Verwalter, dem der Herr den Sklaven überlassen hatte. Der Verwalter durfte den Sklaven auf eigene Rechnung verkaufen, 118. Anhang, S. 26.

Wasserprobe unterwerfen (wenn sie nicht auf der Tat betreten worden ist), 132. Beschuldigt der Gatte seine Ehefrau des Ehebruchs und wird sie nicht darauf betreten, so hat sie den Reinigungseid zu schwören und kehrt in ihr Haus zurück, 131. Von einer Bestrafung des Mannes ist nicht die Rede.

4. Der Vorwurf der **Zauberei**, der nicht erwiesen wird, wird mit dem Tode bestraft. Es werden in S. 1 und 2 zwei Formen der Zauberei unterschieden. Auch hier kommt das Gottesurteil der Wasserprobe zur Anwendung. Springt der angebliche Zauberer in den Fluss und geht er unter, so fällt dem Beschuldiger dessen Haus zu. Bleibt er aber am Leben, so wird der Beschuldiger getötet und der Verleumdete erhält dessen Haus. Es wird also angenommen, Gott lasse den Zauberer untergehen.

Ich frage mich, ob sich die Bestimmungen von 1 und 2 nicht auf *gerichtliche* Anzeigen wegen Zauberei beziehen, nicht auf sonstige Vorwürfe, für die der Ausdruck „den Finger ausstrecken“ gebräuchlich war. Auch die folgenden Bestimmungen (3 und 4) beziehen sich auf falsche Anschuldigung bei Gericht.

VII. Verbrechen gegen die Ehe und die Familie.

1. **Ehebruch.** Die ehebrecherische Ehefrau und ihr Mitschuldiger, die auf der Tat betreten werden, werden gebunden und in das Wasser geworfen, 129. Der Verzeihung des Gatten und Begnadigung des Königs wurde früher gedacht. Schändung der nicht mannbaren Ehefrau, die noch im Hause des Vaters lebt, wird mit dem Tode bestraft, 130.

2. **Bösliche Verlassung.** Die Ehefrau, die ihren Gatten schuldhaft verlässt, wird in das Wasser geworfen, 143. Die schuldlose Frau darf aber das Haus des Mannes, der sie sehr vernachlässigt, verlassen, und sie erhält ihr Geschenk zurück, 142. Die Frau des Kriegsgefangenen darf das Haus des Gatten verlassen, wenn sie keinen Lebensunterhalt in dem Hause findet, 134. Verlässt aber die Frau das Haus des kriegsgefangenen Gatten ohne Not, so wird sie in das Wasser geworfen, 133.

3. **Verletzung der Kindespflicht.** Dass dem Sohne, der den Vater schlägt, die Hände abgehauen werden, 195, ist uns nicht ungreiflich. Schwerer verständlich sind folgende Bestimmungen:

192. „Wenn ein Sohn eines Buhlen oder einer Buhldirne zu dem Ziehvater oder der Ziehmutter sagt: „Du bist nicht mein Vater oder meine Mutter“, so soll man ihm die Zunge abschneiden.“

193. „Wenn ein Sohn eines Buhlen oder einer Buhldirne nach seinem Vaterhause verlangt (?), von Ziehvater und Ziehmutter sich abwendet und in sein Vaterhaus geht, dem soll man das Auge ausreissen.“

Jeremias erklärt: „Buhle oder Buhldirnen dürfen aus religiösen Gründen keine Kinder ihr eigen nennen. Die Prostitution ist sakral aufzufassen.“

VIII. Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Es handelt sich ausschliesslich um die Reinheit des Geschlechtsverkehrs im Familienverbände.

1. **Blutschande.** Die Blutschande zwischen *Mutter* und *Sohn* wird an beiden mit dem Feuertode bestraft, 157.

Der *Vater*, der seine *Tochter* erkennt, wird aus dem Orte vertrieben, friedlos, 154.

2. **Beischlaf des Vaters mit der Verlobten des Sohnes.** Der *Vater*, der bei dem Mädchen schläft, das er dem Sohne verlobt hat und mit dem dieser verkehrt hat, wird ins Wasser geworfen, 155. Hat der Sohn mit der Verlobten nicht verkehrt, 156, so zahlt ihr der Vater $\frac{1}{2}$ Mine Goldes und erstattet ihr alles zurück, was sie aus dem Vaterhause mitgebracht hat. „Den Mann ihres Herzens kann sie heiraten.“

3. **Beischlaf des Sohnes mit der Hauptgattin des Vaters.** Der Sohn, der mit der Hauptgattin seines Vaters, die Kinder geboren hat (aber nicht seine Mutter ist), ertappt wird, wird aus dem Hause seines Vaters und damit aus der Familie vertrieben, 158. Von einer Bestrafung der Frau ist nicht die Rede.

IX. Verbrechen gegen die Religion.

Unehrlbarkeit der Geweihten. Eine dem Gotte Geweihte, die eine Schenke eröffnet oder eine Schenke betritt, um zu trinken, wird verbrannt, 110. Winckler vermutet wohl mit Recht, dass in den Schenken Babytons nicht nur getrunken wurde.

X. Verbrechen gegen die Rechtspflege.

1. **Falsches Zeugnis.** „Wenn jemand bei einem Prozess zu belastendem Zeugnis auftritt und das, was er gesagt hat, nicht beweist: wenn es ein „Prozess ums Leben“ ist, dann soll jener getötet werden“, 3. Nach dieser Fassung scheint es sich um falsches Zeugnis in einer Kapitalsache zu handeln. Ich vermute jedoch, dass sich die Bestimmung gegen falsche Anschuldigung richtet; denn es ist nicht Aufgabe des Zeugen, aber des Anklägers, „das was er gesagt hat“ zu beweisen. Dieselbe Bemerkung gilt für die Bestimmung 4. „Wenn er zu Zeugnis (in einem Prozess) um Getreide oder Silber so auftritt, soll er die Strafe, die der Prozess ergibt, erleiden¹⁾.“

2. **Rechtsbeugung.** 5 bezieht sich höchst wahrscheinlich auf Rechtsbeugung. „Wenn ein Richter einen Prozess leitet und eine Entscheidung fällt und das Urteil schriftlich ausfertigt: wenn später sich sein Prozess als fehlerhaft erweist, jener Richter im Prozesse, den er geleitet, als Ursache des Fehlers überführt wird, dann soll er die Anfechtungsstrafe (d. h. die Strafe für unbegründete Weiterziehung einer Sache an die höhere Instanz), welche in jenem Prozesse festgesetzt war, 12fach geben, und öffentlich soll man ihn von seinem Richterstuhl stossen, nicht soll er zurückkehren, um mit einem Richter wieder in einem Prozesse zu sitzen.“ Es unterliegt keinem Zweifel, dass es sich nicht bloss um irriige Anwendung des Gesetzes handeln kann; denn nur ein unwürdiger Richter wird öffentlich von seinem Richterstuhle gestossen werden. In der Tat übersetzt *Jeremias*: wenn jener Richter . . . der *Beugung (des Rechts)* überführt wird.

3. **Schankwirtin, die Verschwörer nicht anzeigt.** Gegen die Strafrechtspflege vergeht sich die Schankwirtin, wenn die Verschwörer, welche sich in ihrem Hause vereinigen, nicht festgenommen und an den Hof abgeliefert werden. Sie wird mit dem Tode bestraft, 109.

¹⁾ Herr Pfarrer Dr. J. Jeremias bestätigt mir zwar, dass *falsches Zeugnis* in Frage steht. Ich bezweifle die Richtigkeit der Übersetzung nicht, halte es aber für möglich, dass die Aussage des *Klägers*, der in einer Strafsache (3) oder in einer Zivilsache (4) vor Gericht «auftritt», als Zeugnis bezeichnet wird, was von *Jeremias* als mit dem Urtext vereinbar erklärt wird.

XI. Militärverbrechen.

1. **Dienstentziehung.** Wer sich dem Aufgebote, auf den Weg des Königs zu ziehen, entzieht und einen Mietling stellt, wird getötet, 26, 33¹⁾. Der Stellvertreter des Mannes oder des Hauptmanns (nach Jeremias der Vorgesetzte) nimmt dessen Haus in Besitz, 26.

2. **Angriffe auf Eigentum oder Person eines Hauptmanns.** Der Täter wird gleich bestimmt wie in 33 für Dienstentziehung, kann also, scheint es, nur eine Militärperson sein. Der Angriff richtet sich gegen einen „Hauptmann“, „Gemeindevorstand“. Deliktische Handlungen sind: Wegnehmen von Eigentum oder Königsgeschenk (Lehen?) und Angriffe auf die Freiheit des Hauptmanns. Die Strafe ist der Tod, 34. Die Stelle ist dunkel. In diesem Zusammenhang ist 35 zu erwähnen, obwohl es sich nicht um ein Militärdelikt handelt. Wenn jemand Rindvieh oder Kleinvieh, das der König dem Hauptmann gegeben, von diesem kauft, so verliert er sein Geld. Dieses Geschenk des Königs steht extra commercium.

XII. Berufsverbrechen.

1. **Des Arztes.** Hammurabi scheidet den operativen Eingriff des Arztes, der eine schwere Wunde mit dem Operationsmesser macht oder eine Geschwulst mit dem Operationsmesser öffnet, von den Körperverletzungen aus. Heilt der Arzt den Patienten, wird das Auge erhalten, so erhält er 10, 5 oder 2 Sekel Silber, je nach dem Stande des Behandelten, 215 ff., also eine bedeutende Summe. Ebenso wird er für die Heilung zerbrochener Knochen oder kranker Weichteile mit 5, 3, 2 Sekel Silber belohnt, 221 ff. Für die glückliche Operation an Haustieren (Rind, Esel) wird ein Lohn von $\frac{1}{6}$ Sekel Silber festgesetzt, 224.

Wenn dagegen der Freie (jemand) an der Operation stirbt oder das Auge verliert, so werden dem Arzt die Hände abgehauen, 218; den getöteten Sklaven hat er zu ersetzen, 219; für die Zerstörung des Auges eines Sklaven dessen halben Preis zu zahlen, 220. Geht ein Rind oder ein Esel an der Operation zu Grunde, so hat der Arzt $\frac{1}{4}$ seines Preises zu ersetzen, 225.

¹⁾ Dieser Fall ist noch nicht ganz aufgeklärt. Winckler denkt an Fahnenflucht, was aber mit dem Stellen eines Ersatzmannes nicht recht vereinbar ist.

Fraglich ist, ob schon der Misserfolg der Behandlung den Arzt strafbar macht, oder die Strafbarkeit Fahrlässigkeit, einen Kunstfehler, voraussetzt. Die Entscheidung dieser Frage würde für die Würdigung des subjektiven Momentes im babylonischen Strafrecht ungemein wichtig sein und weitere Schlüsse zulassen. Da auf ein schuldhaftes Verhalten des Arztes mit keinem Worte hingedeutet wird, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass der unglückliche Ausgang der Operation die Strafbarkeit des Arztes begründete, was uns freilich, zumal im Hinblick auf die grausame Strafe des Händeabhauens, unbegreiflich vorkommt.

Doch ist es nicht ohne Bedeutung, dass der Arzt zu dem niederen Stande der Handwerker gerechnet wurde. Er erhält Lohn, während dem Baumeister und dem Schiffsbauer ein Geschenk (Honorar) zukommt ¹⁾!

Mit Personen niederen Standes macht Hammurabi wenig Umstände. Sie werden rücksichtslos hart bestraft und in bezug auf Strafschutz zurückgesetzt.

2. Des Scherers. Dem Scherer, der ohne Wissen des Herrn einem Sklaven das Zeichen der Unverkäuflichkeit aufprägt, werden die Hände abgeschnitten, 226.

3. Des Baumeisters. Stürzt einem Baumeister das Haus ein das er gebaut hat, und kommt der Eigentümer dabei um das Leben, so wird der Baumeister getötet, 229; wird der Sohn des Hausherrn durch den Einsturz erschlagen, so wird der Sohn des Baumeisters getötet, 230; kommt ein Sklave um, so soll der Baumeister dem Eigentümer einen Sklaven geben, 231.

Den Schaden, den der Einsturz anrichtet, hat der Baumeister zu ersetzen und überdies das Haus auf eigene Kosten neu aufzuführen, 232.

Die Gesetzestechnik Hammurabis.

Eine Würdigung des babylonischen Strafrechtes ist verfrüht. Nur über die Technik Hammurabis erlaube ich mir ein vorläufiges Urteil.

Wenn auch Hammurabi kein Systematiker ist, so gruppiert er doch Zusammengehörendes übersichtlich und verteilt den Stoff glücklich. Es gibt keine weitläufigen, gewundenen Sätze.

¹⁾ *J. Jeremias*, Moses und Hammurabi, S. 10.

Alles ist kurz, knapp, prägnant, anschaulich. Tatbestand und Strafsanktion fügen sich leicht aneinander an, verwickelte Unterscheidungen werden vermieden. Verweisungen auf andere Bestimmungen des Gesetzes kommen nicht vor. Jeder Satz steht für sich festgefügt. Hammurabi entscheidet typische Fälle und hält sich von jeder Abstraktion frei. Die Plastik seiner Darstellung ist musterhaft. Wir dürfen uns Hammurabis Strafgesetz gewiss ebensowenig wie etwa die Carolina als eine abgeschlossene Fassung von Strafpositionen denken. Es wäre möglich, dass der Codex Hammurabi aus einer Sammlung von Entscheidungen entstanden ist¹⁾. Einzelne Bestimmungen weisen noch auf die Gestaltung des einzelnen Falles hin, andere sind allgemeiner. Bei der Auslegung des Gesetzes dürfen wir die Phantasie des Orientalen nicht ausser acht lassen. Ich denke etwa an den Vorwurf: „Du bist nicht mein Vater oder meine Mutter“, 192; und an das Bildliche, „die Finger gegen jemand ausstrecken“, 132.

Der Verfasser des babylonischen Gesetzbuches war ein Meister gesetzgeberischer Technik, von dem auch wir lernen können.

Anhang.

Systematische Übersicht der Verbrechenstatbestände

aus

Die Gesetze Hammurabis, Königs von Babylon, um 2250 v. Chr. Übersetzt von Dr. Hugo Winckler. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Mit einer Abbildung des Steindenkmals. Leipzig, J. C. Hinrichs Buchhandlung, 1903. — Dazu Varianten von Dr. Johannes Jeremias, Pfarrer in Gottleuba (Sachsen).

I. Verbrechen gegen Leib und Leben.

1. Tötung.

153. Wenn jemandes Ehefrau wegen eines anderen ihren Gatten hat ermorden lassen, so soll man sie auf den Pfahl stecken.

194. Wenn jemand sein Kind zu einer Amme gibt und das Kind in deren Händen stirbt, die Amme aber ohne Wissen von Vater und Mutter ein anderes Kind grosssäugt, so soll man sie überführen, dass sie ohne Wissen von Vater und Mutter ein anderes Kind grossgesäugt hat, und ihr die Brust abschneiden.

¹⁾ So Jeremias, S. 12, Note 1.

251. Wenn jemand's Ochse stössig ist und man ihm seinen Fehler, als stössig, angezeigt hat, er seine Hörner nicht umwunden (?), den Ochsen nicht gehemmt hat, und der Ochse stösst einen Freigeborenen und tötet ihn, so soll er $\frac{1}{2}$ Mine Silber zahlen.

252. Wenn er den Sklaven jemand's tötet, so soll er $\frac{1}{3}$ Mine zahlen.

2. Körperverletzung.

195. Wenn ein Sohn seinen Vater schlägt, so soll man ihm die Hände abhauen.

196. Wenn jemand einem andern das Auge zerstört, so soll man ihm sein Auge zerstören.

197. Wenn er einem andern einen Knochen zerbricht, so soll man ihm seinen Knochen zerbrechen.

198. Wenn er das Auge eines Freigelassenen zerstört oder den Knochen eines Freigelassenen zerbricht, so soll er 1 Mine Silber zahlen.

199. Wenn er das Auge von jemand's Sklaven zerstört oder den Knochen von jemand's Sklaven zerbricht, so soll er die Hälfte seines Preises bezahlen.

200. Wenn jemand die Zähne von einem andern seinesgleichen ausschlägt, so soll man seine Zähne ausschlagen.

201. Wenn er die Zähne eines Freigelassenen ausgeschlagen hat, soll er $\frac{1}{3}$ Mine Geld (Silber) zahlen.

202. Wenn jemand den Körper eines andern, der höher steht als er, schlägt, so soll man ihm öffentlich mit der Peitsche aus Ochsenhaut 60 aufhauen.

203. Wenn ein Freigeborener den Körper eines Freigeborenen von gleichem Range schlägt, so soll er 1 Mine Geld (Silber) zahlen.

204. Wenn ein Freigelassener den Körper eines Freigelassenen schlägt, so soll er 10 Sekel Geld (Silber) zahlen.

205. Wenn der Sklave eines Freien den Körper eines Freien schlägt, soll man ihm sein Ohr abschneiden.

206. Wenn jemand einen andern* im Streite schlägt und ihm eine Wunde beibringt, so soll er schwören: «mit Wissen (Willen) habe ich ihn nicht geschlagen» und den Arzt bezahlen.

* *Jeremias: bei einer Schlägerei.*

207. Wenn er von seinem Schläge stirbt, so soll er ebenfalls (so) schwören, und wenn er ein Freigeborener war, $\frac{1}{2}$ Mine Geld (Silber) zahlen.

208. Wenn es ein Freigelassener war, soll er $\frac{1}{3}$ Mine zahlen.

209. Wenn jemand eine Freigeborene schlägt, so dass sie ihren Fötus verliert, der soll 10 Sekel Geld für ihren Fötus zahlen.

210. Wenn jenes Weib stirbt, so soll man seine Tochter töten.

211. Wenn eine aus freigelassenem Stande durch den Schlag den Fötus verliert, so soll er 5 Sekel Silber zahlen.

212. Wenn dieses Weib stirbt, soll er $\frac{1}{2}$ Mine zahlen.

213. Wenn er jemand's Magd schlägt und diese ihren Fötus verliert, so soll er 2 Sekel Silber zahlen.

214. Wenn diese Magd stirbt, soll er $\frac{1}{3}$ Mine zahlen.

II. Verbrechen gegen das Vermögen.

1. Diebstahl.

6. Wenn jemand Besitz von Gott (Tempel) oder Hof (König) stiehlt, so soll er getötet werden; auch wer das Gestohlene von ihm angenommen hat, soll getötet werden.

7. Wenn jemand Silber oder Gold oder einen Sklaven oder eine Sklavin oder ein Rind oder ein Schaf oder einen Esel oder sonst etwas von* dem Sohne jemens oder von dem Sklaven jemens ohne Beisitzer und Vertrag kauft oder zur Aufbewahrung annimmt, der gilt als Dieb und wird getötet.

* *Jeremias: einem Freigeborenen.*

8. Wenn jemand ein Rind oder ein Schaf oder einen Esel oder ein Schwein oder ein Schiff stiehlt, wenn es dem Gotte oder dem Hofe gehört, so soll er es 30fach geben, wenn es einem Freigelassenen gehört, so soll er es 10fach ersetzen; wenn der Dieb nichts zu geben hat, soll er getötet werden.

9. Wenn jemand, dem irgend etwas abhanden gekommen ist, es bei einem andern betrifft: wenn derjenige, bei dem das Abhandengekommene betroffen wird, sagt: «Ein Verkäufer hat es mir verkauft, vor Beisitzern habe ich es bezahlt», und wenn der Eigentümer des Abhandengekommenen sagt: «Zeugen, die mein Abhandengekommenes kennen, werde ich bringen», dann soll der Käufer den Verkäufer, der es ihm verkauft, und die Beisitzer, vor denen er es gekauft hat, bringen, und der Eigentümer des Abhandengekommenen soll den kundigen Zeugen für sein Abhandengekommenes bringen. Der Richter soll ihre Aussagen prüfen, die Beisitzer, vor denen der Preis bezahlt worden ist, und die kundigen Zeugen des Abhandengekommenen sollen ihre Kunde vor Gott bezeugen. Der Verkäufer ist dann ein Dieb und wird getötet. Der Eigentümer des Abhandengekommenen erhält dies, der Käufer erhält vom Hause des Verkäufers das Geld, das er bezahlt hatte.

10. Wenn der Käufer den Verkäufer und die Beisitzer, vor denen er gekauft hat, nicht beibringt, der Eigentümer des Abhandengekommenen aber einen kundigen Zeugen dafür beibringt, dann ist der Käufer der Dieb und wird getötet, der Eigentümer erhält das ihm Abhandengekommene.

11. Wenn der Eigentümer des Abhandengekommenen einen kundigen Zeugen dafür nicht beibringt, ist er ein Böswilliger und hat verleumdet, er wird getötet.

12. Wenn der Verkäufer gestorben ist, soll der Käufer vom Hause des Verkäufers die Anfechtungsstrafe 5fach erhalten.

13. Wenn die Beisitzer jenes nicht zur Hand sind, so* soll der Richter ihm einen Termin nach 6 Monaten festsetzen. Wenn in 6 Monaten seine Beisitzer nicht erscheinen, so ist jener ein Böswilliger und trägt die Strafe des betreffenden Prozesses.

* *Jeremias: sollen die Richter.*

253. Wenn jemand einen andern dingt, um sein Feld (Landgut) zu warten, ihm die Aussaat (?) übergibt, das Spannvieh anvertraut, das Feld

zu bestellen ihn verpflichtet; wenn jener Getreide oder Pflanzen stiehlt und für sich nimmt, so soll man ihm die Hände abhauen.

254. Wenn er die Aussaat (?) für sich nimmt, das Spannvieh nicht benutzt, soll er den Betrag des Bestellgetreides (?) ersetzen.

255¹⁾. Wenn er das Rindvieh des Mannes für Miete (weiter)gegeben oder das Saatkorn stiehlt, auf dem Felde nichts baut, so soll man ihn überführen und er soll für 100 Gan 60 Gur Getreide bezahlen.

259. Wenn jemand ein Wasserrad vom Felde stiehlt, soll er 5 Sekel Silber dem Besitzer geben.

260. Wenn er einen Schöpfeimer oder einen Pflug stiehlt, soll er drei Sekel Silber geben.

57. Wenn ein Hirt, um das Kleinvieh Kräuter abweiden zu lassen, keine Erlaubnis vom Eigentümer des Feldes einholt, ohne Zustimmung des Eigentümers das Kleinvieh das Feld abweiden lässt, so soll der Eigentümer seine Felder abernten und der Hirt, welcher ohne Erlaubnis des Eigentümers das Vieh hat das Feld abweiden lassen, obendrein für je 10 Gan 20 Gur Getreide dem Eigentümer zahlen.

58. Wenn, nachdem das Kleinvieh die Feldflur verlassen hat, den allgemeinen Pferch am Stadttore bezogen hat, ein Hirt das Kleinvieh noch auf das Feld lässt und es das Feld abweiden lässt, so soll dieser Hirt das Feld, das er hat abweiden lassen, übernehmen und bei der Ernte für 10 Gan 60 Gur Getreide dem Eigentümer des Feldes zumessen.

59. Wenn jemand ohne Wissen des Gartenbesitzers in jemandes Garten Holz fällt, soll er $\frac{1}{2}$ Mine Silber zahlen.

21. Wenn jemand in ein Haus ein Loch bricht (einbricht), so soll man ihn vor jenem Loche töten und einscharren.

25. Wenn im Hause jemandes Feuer ausbricht und jemand, der zu löschen kommt, auf das Eigentum des Hausherrn sein Auge wirft, das Eigentum des Hausherrn nimmt, so soll er in dasselbe Feuer geworfen werden.

2. Veruntreuung.

106. Wenn der Zwischenhändler Geld vom Geschäftsmann nimmt, mit seinem Geschäftsmann streitet (es ableugnet), so soll dieser vor Gott und den Beisitzern über das entnommene Geld den Zwischenhändler überführen, und dieser das Geld, das er erhalten hat, 3fach ihm geben.

107. Wenn der Geschäftsmann den Zwischenhändler betrügt, indem dieser alles, was der Geschäftsmann ihm gegeben hatte, (bereits) zurückgegeben hat, der Geschäftsmann aber das, was der Zwischenhändler ihm (zurück)gegeben hat, ihm abstreitet, so soll jener Zwischenhändler vor Gott und den Beisitzern den Geschäftsmann überführen, und dieser, weil er dem Zwischenhändler alles, was er erhalten hat, bestritten hat, 6fach diesem geben.

¹⁾ 254 und 255 fassen verschiedenartige Fälle zusammen.

112. Wenn jemand auf Reisen ist, Silber, Gold, Edelsteine oder sonstiges bewegliches Eigentum (wörtlich: *Handeigentum* oder Handschmuck: Ringe, Spangen) einem andern anvertraut hat und es von ihm überbringen lässt; wenn dieser alles, was zu überbringen ist, an den Bestimmungsort nicht abliefern, sondern sich aneignet, so soll man diesen Menschen, der das zu Überbringende nicht abgeliefert hat, überführen, und er soll 5fach alles, was ihm gegeben worden ist, dem Eigentümer der Sendung geben.

120. Wenn jemand sein Getreide zur Aufbewahrung im Hause eines andern aufspeichert, und im Getreidehaufen ein Schaden eintritt, oder der Eigentümer des Hauses öffnet den Speicher und entnimmt Getreide, oder er bestreitet überhaupt, dass Getreide in seinem Hause aufgespeichert sei: dann soll der Eigentümer des Getreides vor Gott (eidlich) sein Getreide verfolgen (beanspruchen) und der Eigentümer des Hauses das Getreide, das er genommen hat*, unvermindert seinem Eigentümer zurückgeben.

* *Jeremias: doppelt dem Eigentümer des Getreides erstatten.*

124. Wenn jemand einem andern Silber, Gold oder sonst etwas vor dem Besitzer zur Aufbewahrung übergibt und dieser es ableugnet, so soll man ihn vor Gericht überführen, und er soll alles, was er ableugnet*, unvermindert zurückgeben.

* *Jeremias: doppelt geben.*

125. Wenn jemand seine Habe zur Aufbewahrung gibt, und dort durch Einbruch oder Raub seine Habe mit der des Eigentümers des Hauses verloren geht, so soll der Hauseigentümer, dem das Versehen zur Last fällt, alles, was man ihm zur Aufbewahrung übergeben hat und was er hat verloren gehen lassen, ersetzen, dem Eigentümer erstatten. Der Hauseigentümer aber soll* seine verloren gegangene Habe (seinerseits) verfolgen (wieder zu erlangen suchen) und sie von dem Diebe nehmen (sich an diesem schadlos halten).

* *Jeremias: seine verloren gegangene Habe von dem Diebe doppelt nehmen.*

126. Wenn jemand, der sein Gut nicht verloren hat, sagt, es sei ihm abhanden gekommen, und seinen Schaden fälschlich behauptet*: wenn er sein Gut, trotzdem es nicht abhanden gekommen, und seinen Schaden vor Gott einklagt, so soll man ihm alles, was er beansprucht, vollständig für seinen Schaden ersetzen.

* *Jeremias: wenn er sein Gut, das gar nicht abhanden gekommen ist, (also) seinen Schaden vor Gott einklagt, so soll man ihm alles, was er beansprucht, für seinen Schaden doppelt ersetzen.*

3. Betrug.

108. Wenn eine Schenkwirtin als Preis für Getränke nicht Getreide nach grossem Gewicht annimmt, sondern Silber nimmt, und der Preis des Getränkes im Verhältnis zu dem des Getreides geringer ist, so soll man sie dessen überführen und ins Wasser werfen.

227. Wenn jemand einen Scherer täuscht und ihn das Sklavenzeichen eines unverkäuflichen Sklaven einprägen lässt, so soll man ihn töten und in seinem Hause verscharren. Der Scherer soll schwören: «Ich habe ihn nicht mit Wissen gezeichnet» und schuldlos sein.

265. Wenn ein Hirt, dem Rinder und Kleinvieh zum Weiden übergeben worden sind, Betrügereien macht, den natürlichen Zuwachs fälscht (= falsche Angaben macht) oder für Silber verkauft, so soll man ihn überführen und 10fach soll er Rinder und Kleinvieh ihrem Eigentümer ersetzen.

4. Raub.

22. Wenn jemand Raub begeht und ergriffen wird, so wird er getötet.

23. Wenn der Räuber nicht ergriffen wird, so soll der Beraubte alles, was ihm geraubt ist, vor Gott beanspruchen*; dann soll die Ortschaft und der Dorfschulze, welche auf ihrem Grund und Boden und in ihrem Bereiche sind, das geraubte Gut, so viel abhanden gekommen, erstatten.

* *Jeremias: dann soll die Ortschaft und der Häuptling, auf deren Grund und Boden der Raub geschehen ist, alles erstatten, was abhanden gekommen ist.*

5. Verbotene Pfändung.

241. Wenn jemand ein Rind* zu erzwungener Arbeit zwingt, soll er $\frac{1}{3}$ Mine Silber zahlen.

* *Jeremias: als Schuldpfand wegführt.*

III. Verbrechen gegen die Sklavenherrschaft.

1. Entführung von Sklaven.

15. Wenn jemand einen Sklaven des Hofes oder eine Sklavin des Hofes oder einen Sklaven eines Freigelassenen oder eine Sklavin eines Freigelassenen durch das Stadttor hinausbringt, der soll getötet werden.

16. Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin, davongelaufene, des Hofes oder eines Freigelassenen in seinem Hause aufnimmt, auf die öffentliche Ausrufung des major domus nicht herausbringt, so soll der Hausherr getötet werden.

17. Wenn jemand einen Sklaven oder Sklavin, davongelaufene, im freien Felde ergreift, ihn zu seinem Herrn bringt, so soll der Herr des Sklaven ihm 2 Sekel Silber geben.

18. Wenn jener Sklave seinen Herrn nicht nennt, soll er ihn zum Palaste (Regierung) bringen; alles weitere soll geprüft werden und man soll ihn seinem Herrn zurückbringen.

19. Wenn er jenen Sklaven in seinem Hause zurückhält und man darauf den Sklaven bei ihm ertappt, so soll jener getötet werden.

20. Wenn der Sklave dem, der ihn erwischt hat, entflieht, so soll jener dem Herrn des Sklaven bei Gott schwören, dann ist er (jeder Schuld) ledig.

2. Verleugnung des Herrn durch den Sklaven.

282. Wenn ein Sklave zu seinem Herrn sagt: «Du bist nicht mein Herr», wenn man ihn dessen überführt, soll ihm sein Herr das Ohr abschneiden.

IV. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

1. Menschenraub.

24¹⁾. Wenn Personen (geraubt werden), so sollen die Ortschaft und der Dorfschulze 1 Mine Silber den Angehörigen zahlen.

¹⁾ Vgl. Raub.

2. Entführung eines Haussohnes.

14. Wenn jemand den unerwachsenen Sohn eines andern stiehlt, so wird er getötet.

3. Verbrechen gegen die Schuldknechtschaft.

114. Wenn jemand von einem andern Getreide und Silber nicht zu fordern hat, und ihn als schuldverfallen beansprucht, so soll er ihm für jeden Fall $\frac{1}{8}$ Mine Silber zahlen.

115. Wenn jemand an einen andern eine Forderung an Getreide oder Silber hat und ihn als schuldverfallen beansprucht, wenn der Häftling im Hause der Haft eines natürlichen Todes stirbt, so soll diese Rechtsfrage keine weiteren Ansprüche zulassen.

116. Wenn der Häftling im Hause der Haft an Schlägen oder schlechter Behandlung stirbt, so soll der Herr des Häftlings seinen Geschäftsmann vor Gericht überführen; wenn er ein Freigeborener war, soll man seinen (des Geschäftsmannes) Sohn töten, wenn es ein Sklave war, soll er $\frac{1}{8}$ Mine Silber zahlen, und alles, was er gegeben hat, dessen soll er (der «Herr des Häftlings») verlustig gehen.

117. Wenn jemand einer Schuldforderung verfällt, er seine Frau, Sohn und Tochter für Silber verkauft oder zu Zwangsarbeit (?) weggibt: 3 Jahre im Hause ihres Käufers oder des Fronherrn sollen sie arbeiten, im vierten Jahre soll er sie freigeben.

118. Wenn er einen Sklaven oder eine Sklavin zu Zwangsarbeit weggibt und der Geschäftsmann sie weiter gibt, für Silber verkauft, so ist kein Einspruch.

V. Verbrechen gegen die Rechtssicherheit.

Selbsthilfe.

113. Wenn jemand an einen andern eine Forderung an Getreide oder Silber hat und er ohne Wissen des Eigentümers aus dem Vorratshause oder dem Speicher Getreide nimmt, so soll er, dass er ohne Wissen des Eigentümers Getreide aus dem Vorratshause oder Speicher entnommen hat, gerichtlich überführt werden, und das Getreide, welches er genommen hat, zurückgeben. Und alles, was er irgendwie gegeben (= zu fordern hatte), dessen geht er verlustig.

VI. Verbrechen gegen die Ehre.

Verleumdung¹⁾ und üble Nachrede.

1. Wenn jemand einen andern bezichtigt, Bannung ihm vorwirft, es aber nicht beweisen kann, so soll der, welcher ihn bezichtigt hat, getötet werden.

2. Wenn jemand einem andern Zauberei vorwirft, es aber nicht beweisen kann, und derjenige, welchem die Zauberei vorgeworfen worden ist,

¹⁾ Vgl. auch 11, Seite 22.

zum Flusse geht, in den Fluss springt: wenn der Fluss ihn ergreift, so soll der, der ihn bezichtigt hat, sein Haus in Besitz nehmen. Wenn aber der Fluss jenen für unschuldig erweist und er unversehrt bleibt, so soll der, welcher die Zauberei ihm vorgeworfen hat, getötet werden, derjenige, welcher in den Fluss gesprungen ist, das Haus seines Bezichtigers in Besitz nehmen.

127. Wenn jemand gegen eine geweihte Frau oder gegen die Gattin jemandes den Finger ausstreckt («beleidigt») und es nicht beweist, so soll man diesen Menschen vor den Richter schleppen und seine Stirn markieren.

131. Wenn jemandes Ehefrau ihr (eigner) Mann verleumdet, sie aber nicht mit einem andern schlafend ertappt wird, so soll sie bei Gott schwören und in ihr Haus zurückkehren.

132. Wenn gegen jemandes Ehefrau wegen eines anderen Mannes der Finger ausgestreckt wird, sie aber mit einem andern schlafend nicht angetroffen wird, so soll sie für ihren Mann in den Fluss springen.

VII. Verbrechen gegen die Familie.

1. Ehebruch.

129. Wenn jemandes Ehefrau mit einem Zweiten ruhend ertappt wird, soll man sie (beide) binden und ins Wasser werfen, es sei denn, dass der Ehemann der Frau sein Weib und der König seinen Sklaven begnadigt.

130. Wenn jemand die Ehefrau eines andern, welche einen Mann noch nicht erkannt hat und noch im Hause des Vaters lebt, schändet und bei ihr schläft und man ihn ertappt, so soll dieser Mann getötet werden, das Weib aber schuldlos sein.

2. Bössliche Verlassung.

133. Wenn jemand kriegsgefangen wird und in seinem Hause Lebensunterhalt vorhanden ist, seine Ehefrau aber Haus und Hof verlässt und in ein anderes Haus geht: weil jene Ehefrau ihren Hof nicht bewahrt hat, in ein anderes Haus gegangen ist, soll man sie gerichtlich überführen und ins Wasser werfen.

134. Wenn jemand kriegsgefangen wird und in seinem Hause Lebensunterhalt nicht vorhanden ist, wenn dann seine Ehefrau in ein anderes Haus geht, so soll diese Frau schuldlos sein.

142. Wenn ein Weib mit ihrem Gatten streitet und spricht: du verkehrst nicht mit mir, so sollen ihre Beweise für ihre Benachteiligung dargelegt werden: wenn sie schuldlos ist, ein Fehler ihrerseits nicht besteht, ihr Gatte weggeht (= sich heruntreibt), sie sehr vernachlässigt, dann soll dieses Weib keine Schuld haben, sie soll ihr Geschenk nehmen und in das Haus ihres Vaters zurückkehren.

143. Wenn sie nicht schuldlos ist, wenn sie weggeht, ihr Haus veräußert, ihren Gatten vernachlässigt, dann soll man dieses Weib in das Wasser werfen.

3. Verletzung der Kindespflicht¹⁾.

192. Wenn ein Sohn eines «Buhlen» oder einer Buhldirne zu Ziehvater oder Ziehmutter sagt: «Du bist nicht mein Vater oder meine Mutter», so soll man ihm die Zunge abschneiden.

193. Wenn ein Sohn eines «Buhlen» oder einer Buhldirne nach seinem Vaterhause verlangt (?), von Ziehvater und Ziehmutter sich abwendet und in sein Vaterhaus geht, dem soll man das Auge ausreissen.

VIII. Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Verbrechen gegen die Reinheit des Geschlechtsverkehrs in der Familie.

154. Wenn jemand seine Tochter erkennt, so soll man ihn aus dem Orte vertreiben.

155. Wenn jemand seinem Sohne ein Mädchen verlobt und sein Sohn mit ihr verkehrt, jener aber danach bei ihr schläft und man ihn ertappt, so soll man ihn binden und ins Wasser werfen.

156. Wenn jemand seinem Sohne ein Mädchen verlobt, sein Sohn sie nicht erkennt, wenn dann jener bei ihr schläft, so soll er $\frac{1}{2}$ Mine Gold ihr zahlen und alles, was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat, ihr zurückerstatten. Den Mann ihres Herzens kann sie heiraten.

157. Wenn jemand nach seinem Vater bei seiner Mutter schläft, so soll man beide verbrennen.

158. Wenn jemand nach seinem Vater bei dessen Hauptgattin, die Kinder geboren hat, ertappt wird, so soll man ihn aus dem Hause seines Vaters vertreiben.

IX. Verbrechen gegen die Religion.

Unehrlbarkeit der Geweihten.

110. Wenn eine Geweihte (die nicht mehr heiraten darf) eine Schenke öffnet oder, um zu trinken, eine Schenke betritt, so soll man dies Weib verbrennen.

X. Verbrechen gegen die Rechtspflege.

1. Falsches Zeugnis.

3. Wenn jemand bei einem Prozesse zu belastendem Zeugnis auftritt, und das, was er gesagt hat, nicht beweist: wenn es ein «Prozess ums Leben» ist, dann soll jener getötet werden.

4. Wenn er zu Zeugnis (in einem Prozess) um Getreide und Geld (= «Silber») (so) auftritt, soll er die Strafe, die der Prozess ergibt, erleiden.

2. Rechtsbeugung.

5. Wenn ein Richter einen Prozess leitet und eine Entscheidung fällt und das Urteil schriftlich ausfertigt: wenn später sich sein Prozess als

¹⁾ Vgl. auch 195, Körperverletzung.

fehlerhaft erweist, jener Richter im Prozesse, den er geleitet*, als Ursache des Fehlers überführt wird, dann soll er die Anfechtungsstrafe, welche in jenem Prozesse festgesetzt war, 12fach geben, und öffentlich soll man ihn von seinem Richterstuhle stossen, nicht soll er zurückkehren, um mit einem Richter wieder in einem Prozesse zu sitzen.

* *Jeremias: der Beugung (des Rechtes).*

3. Nichtanzeige von Verschwörern.

109. Eine Schenkwirtin, wenn in ihrem Hause Verschwörer sich vereinigen und diese Verschwörer nicht festgenommen und an den Hof abgeliefert werden, so soll die Schenkwirtin getötet werden.

XI. Militärverbrechen.

26. Wenn ein Hauptmann oder ein Mann, welcher auf den Weg des Königs zu ziehen aufgeboden ist, nicht geht, und einen Mietling mietet, sein Ersatz mitzieht, so soll der Hauptmann oder Mann getötet werden, derjenige, der ihn vertreten hat, sein Haus in Besitz nehmen.

33. Wenn ein oder ein sich auf Dienstentziehung (Fahnenflucht) einlässt, und für den «Weg des Königs» einen Mietling als Ersatz stellt und dieser mitzieht, so soll jener oder getötet werden.

34. Wenn ein ... oder ein ... das Eigentum eines Hauptmanns wegnimmt, den Hauptmann schädigt, den Hauptmann auf Lohn (Arbeit) gibt (vermietet), den Hauptmann im Prozess einem Mächtigen schenkt (?), das Geschenk, das der Hauptmann dem König gegeben, wegnimmt, so soll der ... oder der ... getötet werden.

35. Wenn jemand Rindvieh oder Kleinvieh, das der König dem Hauptmanne gegeben, von diesem kauft, so verliert er sein Geld.

XII. Berufsverbrechen.

1. Des Arztes.

215. Wenn ein Arzt jemandem eine schwere Wunde mit dem Operationsmesser macht und ihn heilt, oder wenn er jemand eine Geschwulst mit dem Operationsmesser öffnet, und das Auge erhalten bleibt, so soll er 10 Sekel Silber erhalten.

216. Wenn es ein Freigelassener war, so erhält er 5 Sekel.

217. Wenn es jemand's Sklave war, so soll dessen Eigentümer dem Arzt 2 Sekel geben.

218. Wenn ein Arzt jemand eine schwere Wunde mit dem Operationsmesser macht und ihn tötet, oder jemand eine mit dem Operationsmesser öffnet und das Auge wird zerstört, so soll man ihm die Hände abhauen.

219. Wenn ein Arzt dem Sklaven eines Freigelassenen mit dem Operationsmesser eine schwere Wunde macht und ihn tötet, soll er einen Sklaven für den Sklaven ersetzen.

220. Wenn er ihm seine mit dem Operationsmesser geöffnet hat und das Auge zerstört wurde, so soll er seinen halben Preis bezahlen.

221. Wenn ein Arzt den zerbrochenen Knochen jemandes heilt oder kranke Weichteile heilt, so soll der Kranke dem Arzte 5 Sekel Silber geben.

222. Wenn es ein Freigelassener war, soll er 3 Sekel geben.

223. Wenn es ein Sklave war, so soll dessen Eigentümer dem Arzte 2 Sekel geben.

224. Wenn der Arzt der Rinde oder Esel einem Rinde oder Esel eine schwere Wunde macht und das Tier heilt, so soll der Eigentümer $\frac{1}{6}$ Sekel dem Arzte als Lohn geben.

225. Wenn er dem Rinde oder Esel eine schwere Wunde macht und es tötet, so soll er $\frac{1}{4}$ seines Preises dem Eigentümer geben.

2. Des Scherers.

226. Wenn der Scherer ohne Wissen des Herrn eines Sklaven das Sklavenzeichen eines unverkäuflichen Sklaven ihm einprägt, so soll man diesem Scherer die Hände abschneiden.

3. Des Baumeisters.

229. Wenn ein Baumeister für jemand ein Haus baut und es nicht fest ausführt, und das Haus, das er gebaut, stürzt ein und schlägt den Eigentümer tot, so soll jener Baumeister getötet werden.

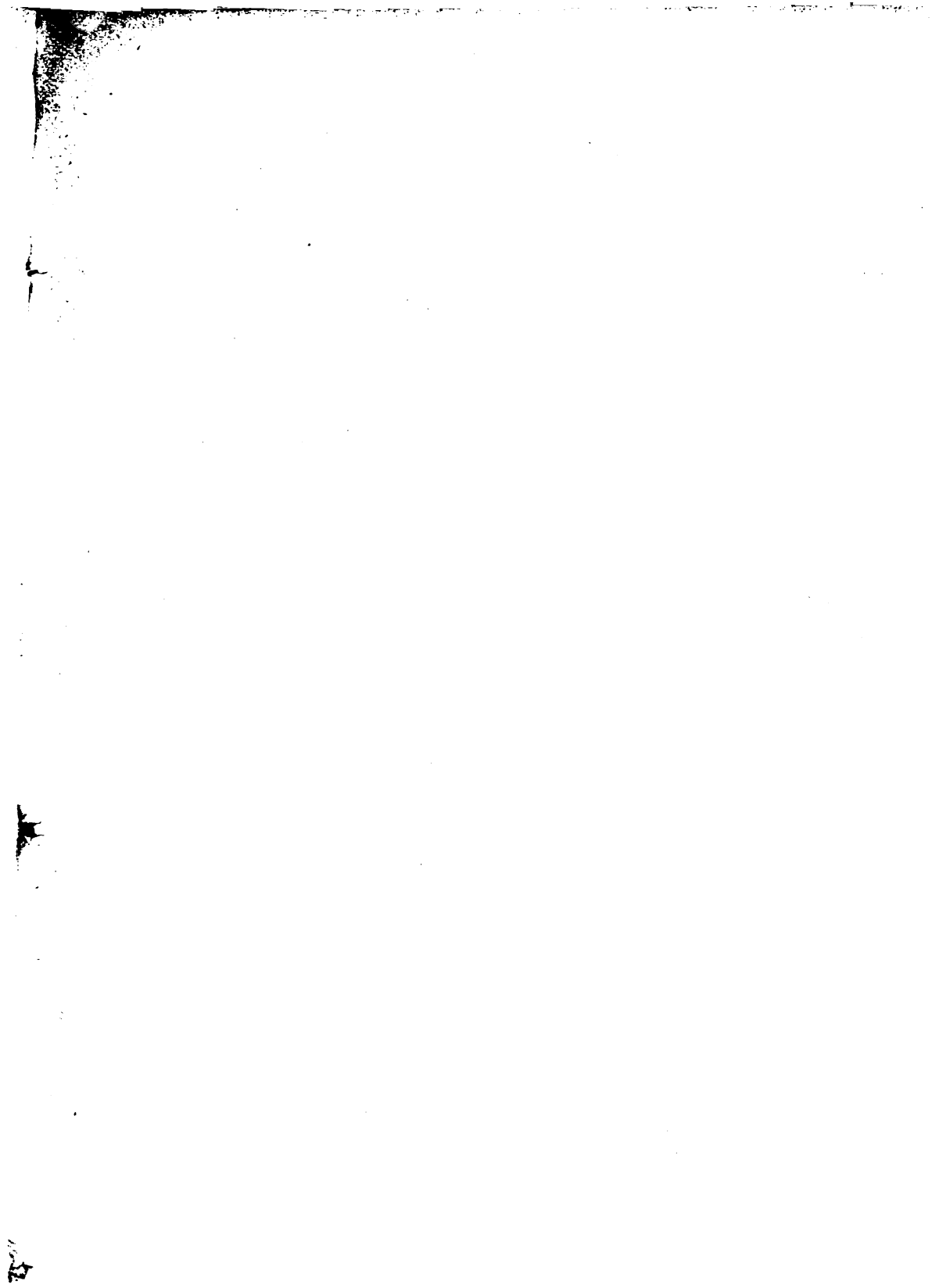
230. Wenn es den Sohn des Eigentümers totschießt, so soll der Sohn jenes Baumeisters getötet werden.

231. Wenn es einen Sklaven des Eigentümers erschlägt, so soll er Sklaven für Sklaven dem Eigentümer des Hauses geben.

232. Wenn es Gut vernichtet, soll er alles, was es vernichtet hat, ersetzen, und weil er das von ihm erbaute Haus nicht fest ausgeführt hat, so dass es einstürzte, soll er aus eigenem Besitze das eingestürzte Haus aufführen.

233. Wenn ein Baumeister für jemand ein Haus baut und hat es nicht völlig aufgeführt; wenn die Mauer baufällig wird, so soll der Baumeister von eigenem Gelde die Mauer fest machen.

[The main body of the page contains extremely faint and illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document. The text is too light to be transcribed accurately.]





Es. 11



